**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Gewässeraufweitung der Trettach im Bereich der Hermann-von-Barth-Straße in Oberstdorf; Flur-Stücke 2734/79, 2737/1 und 2734/37 der Gemarkung Oberstdorf;
Fl.-km 1,931 – 2,060**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Freistaat Bayern (vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten) beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 03.05.2019 (eingegangen am 11.06.2019) die Genehmigung zur Gewässeraufweitung der Trettach im Bereich der Hermann-von-Barth-Straße in Oberstdorf auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2734/79, 2737/1 und 2734/37 der Gemarkung Oberstdorf, Markt Oberstdorf; Fl.-km 1,931 – 2,060.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gemäß § 68 des Wassserhaushaltsgesetzes (WHG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Katharina Willer